



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 19.08.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009475

Publizierende Stelle

Gemeinde Wohlen bei Bern - Abteilung Bau und Planung, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen b. Bern

Baugesuch: , Wohlen bei Bern

Bauherrschaft:

Swisscom (Schweiz) AG, Wireless Access
Alte Tiefenaustrasse 6
3050 Bern

Vertretung der Bauherrschaft:

Thanusan Balasingam
Alte Tiefenaustrasse 6
3050 Bern

Projektverfasser:

Axians Schweiz AG
Pulverstrasse 8
3063 Ittigen

Bauvorhaben:

UETT / Umbau bestehende Mobilfunkanlage mit neuen Antennen und Systemtechnik für
Swisscom (Schweiz) AG.
3043 Uettligen

Standort:

2787

Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung:

Landwirtschaftszone, Lärmempfindlichkeitsstufe III, Gewässerschutzbereich üB

Gewässerschutzbereich/Massnahme:

B

Ausnahmen:

Bauen ausserhalb Bauzonen, Art. 24 RPG

Unterschreiten des Waldabstandes, Art. 25 KWaG

Ort der Planauflage:

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 18.09.2026.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Die Baugesuchsunterlagen liegen bei der Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Wohlen während den Öffnungszeiten auf.

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (<https://www.portal.ebau.apps.be.ch> / eBau-Nr. 2026-12554). Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet beim Departement Bau und Planung, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel).

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz). Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 BauG: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Bau und Planung Wohlen

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Erleichterung Bauprofilierung, Art. 16, BewD

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 18.09.2026